



Werbung von Architekten Informationen des Ausschusses Berufsordnung

Teil 7: Anzeigen im Zusammenhang mit Fertigstellungen und Sonderveröffentlichungen

Wer kennt es nicht? Ein Bauwerk steht kurz vor seiner Fertigstellung und der Auftraggeber würde zur Eröffnung gerne eine Sonderveröffentlichung in einer Zeitung, eine kleine Broschüre oder vielleicht bei größeren Bauvorhaben ein Buch herausgeben, um den Entstehungsprozess zu dokumentieren oder das fast fertige Werk in Szene zu setzen.

Wie kann und darf sich das Architekturbüro daran beteiligen?

Im Vordergrund sollte natürlich die Leistung des Büros und der anderen fachlich Beteiligten stehen. Auch hier gilt, dass dabei die Unabhängigkeit des Büros in keiner Weise beeinträchtigt werden darf. Werbeanzeigen sind daher wie immer komplett selbst zu finanzieren. Sonst wäre die Unabhängigkeit des beauftragten Büros beeinträchtigt, wenn ihm Werberaum seitens des Herausgebers oder des Bauherrn unentgeltlich zur Verfügung gestellt würde.

Schwer einzuhalten ist diese Trennung vor allem bei sog. „redaktionellen Beiträgen“, deren Verfasser nicht komplett unabhängig von den Herausgebern einer solchen Broschüre sind. Hier sollte der werbende Architekt seinen Einfluss geltend machen, um einer Beeinträchtigung seiner Unabhängigkeit entsprechend vorzubeugen.

Beispiel: Eine Firma, die direkt mit der Herstellung des Bauwerks im Zusammenhang steht, gibt eine Broschüre heraus, in der der Architekt als „genialer“ Entwerfer gefeiert wird, und der Architekt seinerseits hebt in einem redaktionellen Interviewteil die Leistung der Firma besonders hervor. Die Unabhängigkeit des Architekten wäre in diesem Fall wohl nicht mehr gewährleistet.

Aus denselben Gründen verbietet es sich von selbst, dass der Architekt anlässlich der Fertigstellung ein Bauprodukt in der Broschüre besonders bewirbt oder über die Leistungsfähigkeit eines Bauprodukts sein subjektives Urteil abgibt.

Generell ist Werbung mit einem Werk des Architekten richtig. Informationen wie die Angabe der Kontaktdaten, die Nennung der Bürogemeinschaft sowie die Erreichbarkeit über Telefon, Fax oder Internet und E-Mail-Adresse sind zulässig. Sie sind auch notwendig, da Architekten darauf angewiesen sind, sich in der Öffentlichkeit nachhaltig erreichbar zu präsentieren. Ihre Leistungen lassen sich nicht immer objektiv qualifizieren, sondern sind oft nur in direktem Gespräch, Vorträgen oder Artikeln zu vermitteln.

Fazit: Berufsbezogene und sachliche Information ist immer zulässig, allerdings darf mit der Herstellung des Buches oder der Broschüre für den Architekten keine wirtschaftliche Verknüpfung bestehen.

Gerne können Sie sich für Nachfragen zum Thema auch jederzeit an Ihre Ansprechpartner bei der Bayerischen Architektenkammer wenden.

Dipl.-Ing. Nicol Puchner, Innenarchitekt,
Mitglied des Ausschusses Berufsordnung der Bayerischen Architektenkammer (2003-2007)